



Mag. Philipp Summereder, Mag. Christian Pichler, Mag. Dieter Wächter, Mag. Katharina Stehrer
Mag. Matthias Grander¹, Mag. Toni Brnada¹, Mag. Tihana Tomic¹, Mag. Paul Huber¹

Auftragsbedingungen der Summereder Pichler Wächter Rechtsanwälte GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die gegenständlichen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Summereder Pichler Wächter Rechtsanwälte GmbH (im Folgenden kurz „*Rechtsanwalt*“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden kurz „*Mandat*“) vorgenommen werden.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue *Mandate*, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Der *Rechtsanwalt* ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des *Mandats* notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des *Mandats*, so ist der *Rechtsanwalt* nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber dem *Rechtsanwalt* auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Der *Rechtsanwalt* hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. Der *Rechtsanwalt* ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant dem *Rechtsanwalt* eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ oder der Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes in Disziplinarsachen) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des *Rechtsanwaltes* unvereinbar ist, hat der *Rechtsanwalt* die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des *Rechtsanwaltes* für den Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, hat der *Rechtsanwalt* vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist der *Rechtsanwalt* berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des *Mandats* ist der Mandant verpflichtet, dem *Rechtsanwalt* sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des *Mandats* von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der *Rechtsanwalt* ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 4.2. Während aufrechten *Mandats* ist der Mandant verpflichtet, dem *Rechtsanwalt* alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung

- 5.1. Der *Rechtsanwalt* ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.
- 5.2. Der *Rechtsanwalt* ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3. Nur insoweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des *Rechtsanwaltes* (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des *Rechtsanwaltes*) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den *Rechtsanwalt* (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den *Rechtsanwalt*) erforderlich ist, ist der *Rechtsanwalt* von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4. Der Mandant kann den *Rechtsanwalt* jederzeit von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den *Rechtsanwalt* nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht.
- 5.5. Der *Rechtsanwalt* hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines *Mandats* die Gefahr eines Interessenkonfliktes – im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung – besteht.
- 5.6. Dem Mandanten ist bekannt, dass der *Rechtsanwalt* aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc).

6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

Der *Rechtsanwalt* hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem *Mandat* in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Der *Rechtsanwalt* kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der *Rechtsanwalt* darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar

- 8.1. Zwischen dem Mandanten und dem *Rechtsanwalt* wird – mangels anderslautender Vereinbarung im Einzelfall – eine Abrechnung der vom *Rechtsanwalt* erbrachten Leistungen mit einem Stundensatz von EUR 275,00 pro Stunde (exkl. USt.) vereinbart, wobei die Abrechnung unter Zugrundelegung von Abrechnungseinheiten im Umfang von 15 Minuten erfolgt. Fahrzeiten werden im Umfang von 50% vergütet. Für Leistungen am Wochenende wird ein Zuschlag von 50% verrechnet.
- 8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem *Rechtsanwalt* wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.3. Zu dem – dem *Rechtsanwalt* gebührenden/mit ihm vereinbarten – Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 8.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom *Rechtsanwalt* vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung von Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.6. Der *Rechtsanwalt* ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.7. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim *Rechtsanwalt*) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 8.8. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den *Rechtsanwalt* Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.9. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des *Rechtsanwaltes* – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des *Rechtsanwaltes*.

- 8.11. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des *Rechtsanwaltes* an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der *Rechtsanwalt* ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.
- 8.12. Wird dem *Rechtsanwalt* vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, ist der Rechtsanwalt ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest der Rechtsanwalt das zugesendete E-Mail, steht ihm hierfür eine Honorierung gemäß ausdrücklicher Vereinbarung für vergleichbare Leistungen oder nach RATG oder AHK zu.

9. Haftung des Rechtsanwaltes

- 9.1. Die Haftung des *Rechtsanwaltes* für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idGF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 400,000,-- (in Worten: Euro vierhunderttausend) und bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung € 2,400.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend).
- 9.2. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den *Rechtsanwalt* wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den *Rechtsanwalt* geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung verringern die Haftung nicht. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 9.3. Bei Beauftragung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt 9.1. und 9.2. auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.
- 9.4. Der *Rechtsanwalt* haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.5. Der *Rechtsanwalt* haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des *Rechtsanwaltes* in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.6. Der *Rechtsanwalt* haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.
- 9.7. Telefonisch oder mündlich erteilte Auskünfte des *Rechtsanwalts* sind nur soweit haftungsbegründend, als sie in der Folge schriftlich durch den Rechtsanwalt bestätigt wurden.
- 9.8. Die Anwendung des § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

10. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche, wenn sie nicht vom Mandanten (Unternehmer) binnen sechs Monaten bzw. binnen eines Jahres (Konsument) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder von sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, geltend gemacht werden. Längstens verjähren die Ansprüche jedoch nach Ablauf von drei Jahren. All dies gilt nicht, soweit gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt.

11. Rechtenschutzversicherung des Mandanten

- 11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtenschutzversicherung, so hat er dies dem *Rechtsanwalt* unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der *Rechtsanwalt* ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.
- 11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtenschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den *Rechtsanwalt* lässt den Honoraranspruch des *Rechtsanwaltes* gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit der Zahlung der Rechtenschutzversicherung zufrieden zu geben.
- 11.3. Der *Rechtsanwalt* ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtenschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

12. Beendigung des Mandats

- 12.1. Das *Mandat* kann vom *Rechtsanwalt* oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des *Rechtsanwaltes* bleibt hiervon unberührt.
- 12.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den *Rechtsanwalt*, hat dieser für die Dauer von 14 (vierzehn) Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das *Mandat* widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des *Rechtsanwaltes* nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht

- 13.1. Der *Rechtsanwalt* hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der *Rechtsanwalt* ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 13.3. Der *Rechtsanwalt* ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 13.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.
- 14.2. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem – durch die Auftragsbedingungen geregelten – Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des *Rechtsanwaltes* vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der *Rechtsanwalt* ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 Konsumentenschutzgesetz.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.
- 15.2. Der *Rechtsanwalt* kann mit dem Mandanten in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.
- 15.3. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass der *Rechtsanwalt* die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem *Rechtsanwalt* vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des *Rechtsanwaltes* (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr) ergibt.
- 15.4. Erklärungen des *Rechtsanwaltes* an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der *Rechtsanwalt* kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über Email mit jener Emailadresse, die der Mandant dem *Rechtsanwalt* zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der Mandant seinerseits Emails an den *Rechtsanwalt* von anderen Emailadressen aus, so darf der *Rechtsanwalt* mit dem Mandanten auch über diese Emailadresse kommunizieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- 15.5. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt.